

Satzung der Förderstiftung der Kaiserswerther Diakonie

Präambel

Aufgabe der Kaiserswerther Diakonie ist, die christliche Botschaft von der Liebe Gottes in die Tat umzusetzen und Nächstenliebe zu üben vor allem an kranken und behinderten Mitmenschen, aber auch an allen, die der Liebe und Zuwendung besonders bedürfen. Dabei spielt neben Seelsorge, Heilung, Pflege und Betreuung die Ausbildung von Fachkräften in den entsprechenden Berufsfeldern eine herausragende Rolle. Das geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Das Einwerben von Spenden und Fördermitteln war in der Kaiserswerther Diakonie seit den Anfängen ihrer Geschichte unverzichtbar und hat wesentlich zu ihrer Entstehung und Entwicklung beigetragen. Die zunehmende Umwandlung der sozialen Sicherungssysteme und Sparmaßnahmen öffentlicher Geldgeber sind Herausforderungen, die neue Wege erfordern, um die Qualität der Arbeit der Kaiserswerther Diakonie, die sich durch menschliche Zuwendung und menschenwürdiges Handeln auszeichnet, auch in Zukunft zu sichern.

Ziel ist, durch eine Förderstiftung zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften, um die bestehende Arbeit zu erhalten, qualitativ zu verbessern und auszuweiten. Darüber hinaus soll die Förderstiftung den traditionsreichen und guten Namen der Kaiserswerther Diakonie als attraktive „Marke“ festigen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Förderstiftung der Kaiserswerther Diakonie" und hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des bürgerlichen Recht gemäß § 13 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Einrichtungen der Kaiserswerther Diakonie, insbesondere
 - in der Betreuung und Pflege von alten, kranken, behinderten, gefährdeten und hilfsbedürftigen Menschen
 - in der seelsorgerlichen Betreuung von alten, kranken, behinderten, gefährdeten und hilfsbedürftigen Menschen
 - durch Erziehung von Kinder und Jugendlichen und insbesondere deren heilpädagogischen und psychiatrischen Betreuung
 - der Aus-, Fort-, und Weiterbildung zu diakonischen, sozialen, medizinisch-pflegerischen und pädagogischen Berufen,
 - die Erhaltung und Förderungen der Einrichtungen und Gebäude.
- (3) Der Zweck der Stiftung kann auch im Ausland erfüllt werden.
- (4) Die Stiftung kann in angemessener Form auf ihre Tätigkeiten in der Öffentlichkeit hinweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Deutschland als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zu beachten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit der Errichtung aus einem Stiftungskapital von 50.000 Euro in bar.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind, als Zustiftungen zu.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Erträge

Die Stiftung kann durch geeignete Fundraisingmaßnahmen Vermögen, Spenden und andere Fördermittel einwerben. Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe der Stiftung

- (1) Organe sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Organmitglieder und Mitarbeitenden sollen grundsätzlich einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe scheidern spätestens mit Vollendung des 72. Lebensjahres aus.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat wird durch das Kuratorium der Kaiserswerther Diakonie gewählt. Die Kuratoriumsmitglieder der Kaiserswerther Diakonie sollen im Stiftungsrat die Mehrheit der Stimmen haben.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats werden durch das Kuratorium der Kaiserswerther Diakonie bestellt.
- (4) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands, in der die Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.
- (3) Der Stiftungsrat kann den Vorstandsmitgliedern im Einzelfall Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der Stiftungsrat kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/ Geschäftsführerin einsetzen.
- (5) Der Stiftungsrat kann für die Unterstützung des Vorstandes bei der Spendergewinnung und Definition von Förderprojekten einen Beirat berufen.

§ 11 Zusammentreten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seinem/ seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Stiftungsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes der Kaiserswerther Diakonie an. Der Sprecher des Vorstandes der Kaiserswerther Diakonie ist gleichzeitig Sprecher des Vorstandes der Stiftung.

§ 13 Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschaffung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes an den Stiftungsrat,
 - d) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Stiftungsrat,
 - e) Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 14 Zusammen treten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, von seinem/seiner Sprecher/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sprecher des Vorstandes oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 15 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Stiftungsrat kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den vom Stiftungsrat und vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Er/sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 16 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Definition von Förderprojekten kann der Stiftungsrat einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates und seine Stellvertretung werden vom Stiftungsrat bestimmt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung über und Empfehlung von Förderprojekten für den Vorstand.
 - b) Information über Spendenergebnisse.
 - c) Beratung über geeignete Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Spendern und deren aktive Unterstützung.

§ 17 Ausschüsse

Zu Ihrer Beratung können der Stiftungsrat und der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums der Kaiserswerther Diakonie.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändern sowie die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der staatlichen Genehmigungsbehörde.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Kaiserswerther Diakonie. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 19 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt Düsseldorf. Die stiftungsaufsichtsbefugnisse sind zu beachten.

(Ort und Datum)

(Stifter)
